RICHTLINIE 96/33/EG DES RATES

vom 21. Mai 1996

zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide [1], insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs [2], insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission erhielt im Rahmen der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG den Auftrag, eine Liste der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Genehmigung durch den Rat auszuarbeiten.

In Getreide und Lebensmitteln tierischen Ursprungs können aufgrund bestimmter landwirtschaftlicher Praktiken Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten sein. Daher sind sowohl einschlägige Daten über die zugelassenen Verwendungszwecke der Schädlingsbekämpfungsmittel als auch gegebenenfalls Daten über die überwachten Versuche und die Fütterungsstudien zu berücksichtigen.

Damit die Aufnahme der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln mit der Nahrung besser eingeschätzt werden kann, ist es ratsam, gleichzeitig gegebenenfalls Höchstrückstandsgehalte der einzelnen Schädlingsbekämpfungmittel für die Hauptnahrungsbestandteile festzulegen. Diese Gehalte sind auf die Verwendung der zu einer angemessenen Schädlingsbekämpfung mindestens erforderlichen Mengen bezogen, die so ausgesucht werden, daß die Rückstandsmenge so gering wie möglich und toxikologisch annehmbar ist.

In Anbetracht des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Zwänge der landwirtschaftlichen Erzeugung sind die Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG zu ändern und im Fall von Getreide und Lebensmitteln tierischen Ursprungs durch Bestimmungen über andere Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, und zwar Chlormequat, Diazinon, Dicofol, Disulfoton, Endosulfan, Fenbutatinoxid, Fentin, Mecarbam, Phorat, Propoxur, Propyzamid, Triazophos und Triforin zu ergänzen.

Nach derzeitigen Standards reichen die verfügbaren Daten jedoch nicht aus, um die Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln für bestimmte Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen und Erzeugnissen festzulegen. In diesen Fällen erscheint eine Frist von höchstens vier Jahren zur Gewinnung der notwendigen Daten angemessen. Daher sollten die Höchstgehalte auf der Grundlage dieser Daten bis 30. April 2000 festgelegt werden. Sollten zufriedenstellende Daten nicht vorliegen, so werden üblicherweise Werte entsprechend der geeigneten Grenze der Bestimmung festgelegt. Es sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um innerhalb eines Jahres ab Annahme dieser Richtlinie die erforderlichen Daten vorzulegen.

Die mit dieser Richtlinie festgelegten Höchstrückstandsgehalte sind im Rahmen der Neubewertung der Wirkstoffe gemäß dem Arbeitsprogramm nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Schädlingsbekämpfungsmitteln [3] zu überprüfen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG werden folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln hinzugefügt:

[1] ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/39/EG (ABl. Nr. L 197 vom 22. 8. 1995, S. 29).

[2] ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 43. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/39/EG (ABl. Nr. L 197 vom 22. 8. 1995, S. 29).

[3] ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1.

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)
TRIFORIN	0,1: Weizen, Roggen, Triticale, Gerste, Hafer 0,05 (*): anderes Getreide
ENDOSULFAN Rückstand: Summe aus alpha- und beta-Isomeren und Endosulfansulfat, ausgedrückt als Endosulfan	0,1 (a): Weizen, Roggen, Triticale, Gerste, Hafer 0,2 (a): Mais 0,05 (*): anderes Getreide
FENBUTATINOXID	0,05 (*)
TRIAZOPHOS	(b): Weizen, Roggen, Triticale, Gerste, Hafer, Mais 0,02 (*): anderes Getreide
DIAZINON	0,02 (*): Buchweizen, Hirse 0,05 (b): anderes Getreide
MECARBAM	0,05 (*): Getreide
FENTIN Rückstand: Fentin, ausgedrückt als Triphenylzinnkation	0,05 (*)
PHORAT Rückstand: Summe aus Phorat, seinen Sauerstoffanalogen und ihren Sulfoxiden und Sulfonen, ausgedrückt als Phorat	(a): Mais 0,05 (*): anderes Getreide
DICOFOL Rückstand: Summe p, p'- und o, p'-Isomeren	0,02 (*)
CHLORMEQUAT	5: Hafer 2: Weizen, Roggen, Triticale, Gerste (a): Mais 0,05 (*): anderes Getreide
PROPYZAMID	0,02 (*)
PROPOXUR	0,05 (*)
DISULFOTON Rückstand: Summe aus Disulfoton, seinem Sauerstoffanalogen und ihren Sulfoxiden und Sulfonen, ausgedrückt als Disulfoton	0,1: Weizen 0,2: Gerste, Sorghum 0,02 (*): anderes Getreide

(*) Untere Grenze der analytischen Bestimmung.

(a) (b) Werden bis 30. April 2000 keine Werte festgelegt, so gelten folgende Höchstwerte:

(a) 0,05 (*)
(b) 0,02 (*)

Artikel 2

Anhang II der Richtlinie 86/363/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Teil A werden folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln hinzugefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Beim Fettanteil von Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602 (i) (iv)	Für Roh- und Vollmilch von Kühen, aufgeführt in Anhang I unter KN-Code 0401; für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 gemäß (ii) (iv)	Bei Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408 (iii) (iv)
ENDOSULFAN Rückstand: Summe aus alpha- und beta-Isomeren und Endosulfansulfat, ausgedrückt als Endosulfan	(a): Geflügelfleisch 0,1: andere Erzeugnisse	0,004	(a)
FENTIN Rückstand: Fentin, ausgedrückt als Triphenylzinnkation	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
FENBUTATINOXID	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
TRIAZOPHOS	(b): Geflügelfleisch 0,01 (*): andere Erzeugnisse	0,01 (*)	(b)
DIAZINON	(a): Schweine- und Geflügelfleisch	0,01 (*)	(a)
DISULFOTON Rückstand: Summe aus Disulfoton, seinem Sauerstoffanalogen und ihren Sulfoxiden und Sulfonen	0,02 (*)	0,02	0,02 (*)
DICOFOL Rückstand: Summe aus p, p'- und o, p'- Isomeren	0,5: Rind-, Schaf- und Ziegenfleisch 0,1: Geflügelfleisch 0,05 (*): andere Erzeugnisse	0,02	0,05 (*)

(*) Untere Grenze der analytischen Bestimmung.

(i) Bei Lebensmitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 Gewichtshundertteilen bezieht sich die Rückstandsmenge auf das Gesamtgewicht des entbeinten Erzeugnisses. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettanteil bezogenen Wertes, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

(ii) Bei der Rückstandsbestimmung in Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 Gewichtshundertteilen zugrunde zu legen.

Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt.

Für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 von Anhang I

— mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts;

— mit einem Fettgehalt von mindestens 2 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.

(iii) Für Eier und Eiprodukte mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das Zehnfache des für Frischei festgesetzten Höchstgehalts.

(iv) In den Fällen, in denen eine untere Grenze der analytischen Bestimmung angegeben ist, gelten die Fußnoten (i), (ii) et (iii) nicht.

(v) Werden bis 30. April 2000 keine Werte festgelegt, so gelten folgende Höchstwerte:

(a) 0,05 (*)

(b) 0,01 (*)

2. In Teil B werden folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln hinzugefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Bei Fleisch (einschließlich seines Fettanteils), Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	Bei Milch und Milcherzeugnissen, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	Bei Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408
TRIFORIN	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
PROPOXUR	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
PROPYZAMID Rückstand: Summe aus Propyzamid und allen Metaboliten mit der 3,5-Dichlorbenzoesäurefraktion, ausgedrückt als Propyzamid	0,05: Fett, Leber und Niere 0,02 (*): andere Erzeugnisse	0,01 (*)	0,02 (*)
PHORAT Rückstand: Summe aus Phorat, seinen Sauerstoffanalogen sowie ihren Sulfoxiden und Sulfonen, ausgedrückt als Phorat	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
CHLORMEQUAT	(a)	(a)	(a)
DICOFOL Rückstand: 1,1-Bis-(p-chlorphenol)-2,2-dichlorethanol (p,p'-FW152), ausgedrückt als Dicofol	1,0: Leber von Rindern, Schafen und Ziegen		

(*) Untere Grenze der analytischen Bestimmung.

(a) Werden bis 30. April 2000 keine Werte festgelegt, so gilt der Höchstwert 0,05 (*).

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. April 1997 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PINTO